Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 18 (1938-1939)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RONDRANDA

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

18. JAHRGANG -- MAI 1939 -- HEFT 9

Vor siebzig Jahren

(Rückblick auf die demokratische Bewegung im Kanton Zürich.)
Von Valentin Gitermann.

Vor siebzig Jahren, am 18. April 1869, hat das Zürchervolk mit 35 428 Ja gegen 22 366 Nein das Prinzip der direkten Demokratie angenommen. Diesem Volksbeschluß, der sich als eine Entscheidung von großer Tragweite erweisen sollte, waren heftige politische Kämpfe vorausgegangen. Der leidenschaftliche Freiheitssinn, mit dem das Zürcher Volk damals seine verfassungsrechtliche Mündigkeit proklamierte, ist dankbarer Erinnerung wert, in der heutigen Situation zumal, welche an die demokratische Wachsamkeit der Staatsbürger erhöhte Anforderungen stellt.

Durch die Bundesverfassung von 1848 hat sich die Schweiz in ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verwandelt und damit den Weg für die Entwicklung des Hochkapitalismus freigelegt. Dank der Beseitigung der mittelalterlichen Binnenzölle (über 400 Taxen verschiedenster Art hatten den Warentransport gehindert) wurde die Einführung eines modernen Grenzzollsystems und der Abschluß vorteilhafter Zollverträge mit dem Ausland ermöglicht. Ebenso wurde die anarchische Zersplitterung des Münzwesens überwunden. Die Ausgabe kantonaler Banknoten in ausländischer Währung hörte auf; die Umrechnung der Geldkurse wurde erleichtert*. Ein einheitliches Maßsystem trat an Stelle von 60 Ellenarten, 50 Gewichtssorten, 87 Kornbemessungen. Achtzehn verschiedene Postanstalten, die für einen Brief von Genf nach Romanshorn mehr berechneten als für die Strecke Genf-Konstantinopel, und die sich zudem den unsinnigen Luxus leisteten, dieselbe Strecke je nach der Richtung ungleich zu tarifieren, wurden durch eine einzige Postverwaltung ersetzt. Dem Anschluß der Schweiz an die Weltwirtschaft stand nichts mehr im Wege.

^{*} Ein französisches Zwanzigfrankenstück galt vor 1848: in Bern = 13 Franken 5 Batzen, in Zürich = 8 Gulden 27 Kreuzer, in Basel = 9 Gulden, in Luzern = 10 Gulden 5 Schilling, in Schwyz = 11 Gulden, in Glarus = 8 Gulden 34 Schilling 4 Heller, in Graubünden = 11 Gulden 35 Bluzger, in St. Gallen = 9 Gulden 17 Kreuzer, im Tessin = 28 Lire 13 Soldi 3 Quatrini, in Genf = 43 Gulden 4½ Sols usw.